

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportgemeinde 1861 e. V. Grünstadt
(Abgekürzt TSG 1861 e. V. Grünstadt)
2. Die TSG Grünstadt ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland- Pfalz, sowie der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind die Stadtfarben: Grün - Weiß, außerdem ist die TSG Grünstadt berechtigt das Stadtwappen der Stadt Grünstadt zu führen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Zwecke des Vereins

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege volkstümlicher Leibesübungen als bedeutsames Mittel der Erziehung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Die TSG erstrebt auf gemeinnütziger Grundlage die Erziehung ihrer Mitglieder im Geist der Freiheit und der Menschenwürde zu weltoffenen Menschen. Im Vordergrund sportlichen Wirkens steht der Dienst an der Gemeinschaft. Eigene Betätigung in jedermann zugänglicher Form, Grundschulung und Breitenarbeit sollen wesentlicher Inhalt des Wirkens im Verein sein.
2. Weiterer Zweck ist die musikalische Bildung, Erziehung und Förderung der Musik. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Musikunterricht, regelmäßige Übungsstunden und Auftritte.
3. Es ist Aufgabe des Vereins seinen Mitgliedern in sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Unterhaltung und Belehrung zu bieten.
4. Die TSG Grünstadt duldet in ihren Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistische Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die TSG 1861 e. V. Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder auch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§10 Abs. 8). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der TSG.
2. Der Austritt kann nur am Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen, begründete Ausnahmen kann die Vorstandschaft (§10 Abs.1) beschließen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Verein.
4. Ein Mitglied kann von der TSG Vorstandschaft ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichtzahlung dreier rückständiger Monatsbeiträgen
 - b) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der TSG oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen.
5. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Ihm steht Berufung an die Hauptversammlung frei.

§ 6 Beiträge

1. Der Monatsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beitragsentrichtung erfolgt bargeldlos am vorteilhaftesten durch Bank Einzugsverfahren.
3. Für die Zeit der Wehr- und Zivildienst- Ableistung besteht die Möglichkeit der ruhenden, also beitragsfreien Mitgliedschaft. Entsprechender Antrag mit Angabe der Wehr- bzw. Zivildienst- Dauer ist diesem Falle an den Vorstand (§10 Abs. 8) zu richten.
4. Die Vorstandschaft entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt bei Hauptversammlungen sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Jüngere Mitglieder können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei Abstimmungen in den Abteilungen haben die Abteilungsangehörigen über 14 Jahre Stimmrecht.
3. Bei der Wahl des Jugendworts haben alle TSG- Jugendliche von 14- 18 Jahren Stimmrecht.
4. Voraussetzung für die Wahl in die Vorstandschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der TSG 1861 e. V. Grünstadt sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) die Vorstandschaft
- c) die erweiterte Vorstandschaft

§ 9 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ der TSG ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).
2. Eine Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt der Vorstand (§10 Abs. 8) mindestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin durch die örtliche Tageszeitung, „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Unterhaardter Rundschau ein.
3. Außerdem steht es der Vorstandschaft frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mind. der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden schriftlich Antrag stellt.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Aufgaben der Hauptversammlung jährlich:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer alle zwei Jahre
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwartes alle zwei Jahre
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beitritt oder Austritt aus Verbänden
 - h) Erledigung von Anträgen an die Hauptversammlung
 - i) Änderung / Neufassung der Satzung inkl. Grundsätze und Zwecke des Vereins
 - j) Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsliegenschaften sowie Belastung des Vereinseigentums mit Grundschulden
6. Wahlen erfolgen geheim, können jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung durch Handzeichen oder Zurufe vollzogen werden.
7. Für die unter § 9 Absatz 5 erwähnten Positionen i, und j ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, alle anderen Positionen - also von a bis h einschließlich bedürfen bei Beschlüssen nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge, welche auf die Tagesordnung einer bekanntgemachten Hauptversammlung gesetzt werden sollen, sind bis spätestens am 4. Tag vor der Hauptversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 10 Vorstandschaft/Vorstand

1. Die Vorstandschaft der TSG 1861 e. V. Grünstadt besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Technischer Leiter
 - f) Jugendwart
 - g) Pressewart
 - h) Zeugwart
 - i) bis zu 7 Beisitzern
2. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder fünf Mitglieder der Vorstandschaft es beantragen.
3. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist diese berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
7. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, von denen jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und seinen Stellvertreter ausdrücklich beauftragt.
9. Das Ergebnis der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich mitzuteilen.
10. Der 1. Vorsitzende
 - a) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz
 - b) er erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht
 - c) er und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen
 - d) er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein.

11. Der Kassenwart

- a) führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen
- b) leistet auf Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlungen
- c) erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht.

Außer der jährlichen Rechnungsstellung, welche durch die Kassenprüfer nachzuprüfen ist, ist der Kassenwart auf Veranlangen der Vorstandschaft jederzeit Rechnungsablage schuldig.

12. Der Schriftführer führt:

- a) Protokoll über Hauptversammlungen.
- b) Protokoll über Vorstandssitzungen.

Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet
Das Protokoll über die Hauptversammlung liegt in der Vereinsgeschäftsstelle zu den Öffnungszeiten für jedes stimmberechtigte Mitglied zur Einsicht bereit. Geht innerhalb von 2 Monaten seit der Hauptversammlung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe des Ausstellers und der Gründe an den Vorstand zu richten. Die Protokolle der Vorstandssitzungen bedürfen in der darauf folgenden Sitzung der Genehmigung durch die Vorstandschaft.

13. Der technische Leiter

- a) vertritt die technischen Belange der TSG
- b) ist verantwortlich für die Koordinierung des Spiel- und Sportbetriebes sämtlicher Abteilungen.

14. Der Jugendwart

- a) ist Vertreter der gesamten TSG- Jugend in der Vorstandschaft
- b) ist verantwortlich für die jugendpflegerische Tätigkeit in der TSG.

15. Der Pressewart

- a) informiert in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen.
- b) ist bei der Herausgabe einer Vereinsmitteilung federführend.

16. Der Zeugwart

- a) hat genaue Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungsgegenstände und jegliche Spiel und Sportgeräte zu führen, also jeden Zu- und Abgang schriftlich festzuhalten. Er kann sich hierbei der Mitarbeit der Abteilungszeugwarte bedienen.
- b) hat mindestens einmal jährlich seine entsprechenden Aufzeichnungen dem 1. Vorsitzenden zu überlassen.

17. Jedes Mitglied soll in der Vorstandschaft nur ein Amt bekleiden.

18. Vorstandsmitglieder anderer Turn- und Sportvereine können in der TSG das Amt des Vorstandes im Sinne des § 10 Ziffer 8 nicht bekleiden.

§ 11

Erweitere Vorstandschaft

1. Der erweiterte Vorstandschaft der TSG Grünstadt besteht aus
 - a) der Vorstandschaft
 - b) den Abteilungsleitern.
2. Sofern es der Vorsitzende für zweckmäßig hält, kann er an Stelle der Vorstandschaft die erweiterte Vorstandschaft einberufen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die in der TSG Grünstadt betriebenen satzungsmäßigen Aktivitäten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung - im Beisein eines Mitgliedes der Vorstandschaft- mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei die Abteilungsangehörigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht haben. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Jede Abteilung hat aus ihren Reihen einen Zeugwart zu wählen, dessen Aufgabe es ist, genaue Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge von Spiel- Sport- und Musikmaterial zu führen.
Derselbe ist verpflichtet mindestens alljährlich dem TSG- Zeugwart Bestandsmeldung über das gesamte Spiel- und Sportmaterial der Abteilung zu erstatten.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen der TSG verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung des Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft. Die sich aus dieser Erhebung ergebende Kassenführung kann jederzeit von einem der beiden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geprüft werden. Ein Kassenbericht ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung dem Kassenwart vorzulegen.
7. Jeder Abteilungsleiter hat sich für die entsprechende Anzahl der erforderlichen Übungsleiter in seiner Abteilung zu bemühen.
8. Die Abteilungen und der Abteilungsleiter regeln die Abteilungsangelegenheiten selbständig.
9. Die den Abteilungen in Spiel- oder Rundenkämpfen entstehenden Ordnungsstrafen sind in jedem Fall von der Abteilung zu tragen.
10. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich, dass sämtliche Neuzugänge der Abteilung

sofort als TSG- Mitglied aufgenommen werden. Dieser Maßnahme kommt besondere Bedeutung zu, weil nur das TSG- Mitglied entsprechenden Versicherungsschutz genießt.

11. Jeder Abteilungsleiter ist verpflichtet am Jahresende eine genaue Aufstellung über seine Abteilungs- Angehörigen dem 1. Vorsitzenden zu überlassen.
12. Beim Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei der Auflösung einer Abteilung verbleiben sämtliche Spiel-, Sport- und Musikgeräte und der Kassenbestand im Besitz der TSG Grünstadt.
13. Die Zielsetzung der TSG Grünstadt erfordert die Zusammenarbeit aller Abteilungen.

§ 13 Ausschüsse

1. Ausschüsse (z.B. Fest- Ausschuß, Bau- Ausschuß usw.) werden bei Bedarf von der Vorstandschaft eingesetzt.
2. Die Vorsitzenden in diesen Ausschüssen ernennt der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben:
 - a) jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten
 - b) bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in der erweiterten Vorstandschaft bekleiden.

§ 15 Haftung des Vereins

Die TSG 1861 e.V. Grünstadt haftet für alle Unfälle und sonstige Schäden an Leben und Sachgut nur im Rahmen der von ihr über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Haftpflicht- versicherung.

§ 16 Auflösung und Namensänderung

1. Die Auflösung und Namensänderung der TSG 1861 e.V. Grünstadt kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung“ bzw. „Namensänderung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern der TSG schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. Die Auflösung und Namensänderung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung nach § 9 Abs.2 einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
 4. Bei Auflösung der TSG 1861 e.V. Grünstadt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Grünstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
 5. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Über alle in der Satzung bzw. im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
2. Nachfolgende Ehren-, Turnhallen- und Sportplatzordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 3 Mit dem Inkrafttreten gelten frühere Satzungen als erloschen.
4. Beschlossen in der Hauptversammlung am 12.04.2016

TSG 1861 e.V. Grünstadt

Hatun Joseph
1. Vorsitzende

Wolfgang Müller
2. Vorsitzender